

BGHM-Magazin

Sicher und gesund arbeiten

6 | 2023

Alle Inhalte
auch barrierefrei auf
[bghm-magazin.de](https://www.bghm-magazin.de)



Schweißbrauchminderung
Initiative SICHER
SCHWEISSEN gestartet

Sicherheitsbeauftragte
Qualifizierung für
mehr Erfolg im Ehrenamt

Inklusion und Teilhabe
Beschäftigte nach Arbeits-
unfall im Betrieb halten



Christian Heck
Hauptgeschäftsführer

Gut informiert Gesundheitsrisiken vorbeugen

Berufskrankheiten – abgekürzt auch BKen genannt – sind besonders schwierig nachzuweisen, wenn ihre Ursache lange zurückliegt. Die Exposition gegenüber einem Gefahrstoff etwa kann bei Ausbruch von Symptomen schon Jahrzehnte her sein. Nicht nur in einem solchen Fall kommt es auf Berufskrankheiten-Managerinnen und -Manager wie Andrea Fleig an. Sie ermitteln in enger Zusammenarbeit unter anderem mit Präventionsfachleuten, ob die jeweilige Erkrankung eine BK ist. Wie Fleig dabei vorgeht und wie sie darüber hinaus erkrankten Versicherten zur Seite steht, berichtet sie im Interview ab Seite 28.

Zu einer Erkrankung sollte es jedoch gar nicht erst kommen. Damit beispielsweise das Schweißen möglichst keine gesundheitlichen Folgen hat, haben wir vor Kurzem die Initiative SICHER SCHWEISSEN gestartet. Unter Federführung der BGHM haben sich mehrere Kooperationspartner zusammengeschlossen, um Betriebe dabei zu unterstützen, das Schweißen mit individuell passenden Maßnahmen sicherer zu machen. Lesen Sie mehr dazu auf Seite 6.

Nicht nur für's Schweißen, sondern auch für alle anderen Tätigkeiten gilt: Wissen hilft, Gesundheitsrisiken bei der Arbeit zu minimieren. Für Sicherheitsbeauftragte ist eine gute Qualifikation ebenfalls das A und O. Warum alle im Unternehmen von fachkundigen Sicherheitsbeauftragten profitieren und mit welchen Angeboten die BGHM diese unterstützt, erfahren Sie im Schwerpunkt ab Seite 16.

Diese und viele weitere Themen haben wir in dieser Ausgabe für Sie aufbereitet. Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre und eine ruhige, besinnliche Weihnachtszeit. Starten Sie sicher und gesund ins neue Jahr!

Impressum

Herausgeberin:
Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz

Verantwortlich: Christian Heck,
Hauptgeschäftsführer

Redaktion:
Nicole Schneider-Brennecke, V. i. S. d. P.
Eva Ebenhoch (Ebe), Redaktionsleitung
Lisa Bergmann (Lbe), stv. Redaktionsleitung
Thomas Dunz (Dun), Redaktionsbeirat
Silke Otto (Oto), Redaktionsbeirat

Kontakt zur Redaktion:
Telefon: 06131 802-13546
E-Mail: bghm-magazin@bghm.de

Layout und Grafik: BGHM

Änderung Versanddaten:
E-Mail: Birgit.Mayer@bghm.de

Ihr Kontakt für jedes Anliegen:
06131 802-0

Druck:
westermann DRUCK | pva
Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig

Für alle nicht gesondert gekennzeichneten Bilder und Grafiken liegen die Urheberrechte bei der BGHM.

Titel: © BGHM

Eine entgeltliche Veräußerung oder eine andere gewerbliche Nutzung bedarf der schriftlichen Einwilligung der BGHM.

Ausgabe 06/2023 (Dezember). Stand: Anfang November 2023

Hinweis: Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung stets alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche oder weibliche Form steht.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck mit Quellenangabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos usw. wird keine Gewähr übernommen und auch kein Honorar gezahlt. Für Informationen unter den Links, die auf den in dieser Ausgabe vorgestellten Internetseiten aufgeführt werden, übernimmt die Herausgeberin keine Verantwortung.



Sicheres & gesundes Arbeiten

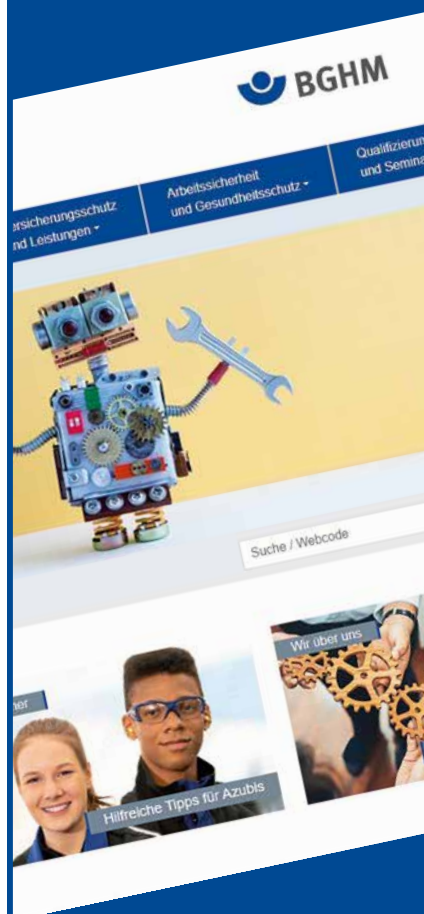
- 06** Schweißrauchminderung
Initiative SICHER SCHWEISSEN gestartet
- 08** Schweißrauche reduzieren
DGUV Information bietet Tipps
- 10** Sicheres Begehen von Dächern
E-Learning-Module und Selbsttest
- 12** Fahrzeuginstandhaltung
Neue Informationen für neue Technologien
- 14** Elektroautos im Betrieb
Wer die Ladeleitung prüfen darf
- 16** Schwerpunkt Sicherheitsbeauftragte
Qualifizierung für mehr Erfolg im Ehrenamt
- 21** Webseite „Gute Fertigungsgestaltung“
Ergonomische Arbeitsbedingungen schaffen
- 22** Sicherheitspreis „Schlauer Fuchs“
Druckgussform-Arretierung ausgezeichnet

Leben & Leistung

- 05** Gut zu wissen
Was ist ein Verbandbuch?
- 24** Vertreterversammlung der BGHM
Nach Sozialwahl in neuer Besetzung
- 26** Inklusion und Teilhabe
Beschäftigte im Betrieb halten
- 28** Berufskrankheiten-Management
Interview mit BK-Managerin Andrea Fleig
- 31** Versicherter Betriebsweg oder nicht?
Sturz auf dem Weg zum Briefkasten

Alles auf einen Klick

Das BGHM-Webmagazin



Jederzeit online lesen:
www.bghm-magazin.de



© contrastwerkstatt - Fotolia.com

Büroarbeitsplätze: Fragebogen zur Luftqualität

Dicke Luft im Büro? Es ist oft gar nicht leicht herauszufinden, ob Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Arbeitsumgebung als angenehm empfinden oder nicht. Dabei helfen kann ab sofort der „IAQ-Fragebogen für Büroarbeitsplätze“ des Instituts für Prävention und Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IPA), ein Institut der Ruhr-Universität Bochum, und des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA). Damit können Unternehmerinnen und Unternehmer oder Arbeitsschutzverantwortliche in der Belegschaft systematisch erfragen, wie es um die Luft an Innenraum-arbeitsplätzen bestellt ist.

Der Fragebogen ermöglicht den Beschäftigten, anonym eventuell störende Umgebungsfaktoren präzise zu beschreiben. Dazu enthält er unter anderem allgemeine Fragen zum Arbeitsplatz, zur Dauer der dort verbrachten Arbeitszeit und zur Zufriedenheit der Beschäftigten mit der Luftqualität. Auch andere Bedingungen wie etwa Lärm und Schmutz werden abge-

fragt. Zugleich erfasst der Fragebogen, ob die Beschäftigten Beschwerden haben oder an Erkrankungen leiden, die im Zusammenhang mit den Arbeitsplatzbedingungen stehen könnten.

Informationsblätter geben Hinweise zur Durchführung der Befragung, etwa hinsichtlich der zu wählenden Stichprobe, zum Datenschutz und zur Auswertung der Antworten. Die Ergebnisse können dabei helfen, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzbedingungen zu planen oder die Wirksamkeit bereits bestehender Maßnahmen zu prüfen. Auch zur Bewertung eines Gebäudes etwa im Rahmen einer Zertifizierung oder des Gesundheitsmanagements kann die Umfrage beitragen.

MEHR IM NETZ

www.dguv.de/publikationen,
 Webcode p022304



Gut zu wissen: Was ist ein Verbandbuch?

In Unternehmen müssen Vorfälle, bei denen Erste Hilfe geleistet wurde, dokumentiert werden. Dies gilt auch für kleine Unfälle. Dazu verpflichtet die DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in § 24 Absatz 6. Bei nicht meldepflichtigen Unfällen, die definitionsgemäß eine Arbeitsunfähigkeit von weniger als drei Tagen zur Folge haben, helfen diese Aufzeichnungen, falls wider Erwarten Spätfolgen auftreten. Die Dokumentation der Ersten-Hilfe-Leistungen kann in einem solchen Fall als Nachweis für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls verwendet werden.

Es ist nicht vorgeschrieben, wer für die Dokumentation zuständig ist. Dies kann beispielsweise durch Ersthelferinnen oder Ersthelfer erfolgen. Für die Aufzeichnung steht die DGUV Information 204-021 „Dokumentation der Erste-Hilfe-Leistungen (Meldeblock)“ oder der „Dokumentationsbogen für Erste-Hilfe-Leistungen“ zur Verfügung. Die Daten sind in einem sogenannten Verbandbuch zu sammeln und fünf Jahre aufzubewahren. Dabei gilt es, die

Datenschutzvorschriften zu beachten: Das Verbandbuch ist so zu platzieren, dass nur berechtigte Personen darauf Zugriff haben, die idealerweise bereits im Vorfeld benannt werden. Sie sammeln die Meldungen. Alternativ kann die Dokumentation elektronisch erfolgen.

Die Aufzeichnungen der im Betrieb erfolgten Erste-Hilfe-Leistungen sind nicht zuletzt auch Informationsquelle, um nicht meldepflichtige Arbeitsunfälle auszuwerten und entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Thomas Dunz, BGHM

MEHR IM NETZ

- Fach-Thema „Erste Hilfe“: www.bghm.de, Webcode 225
- DGUV-Fachbereich Erste Hilfe: www.dguv.de, Webcode d96268

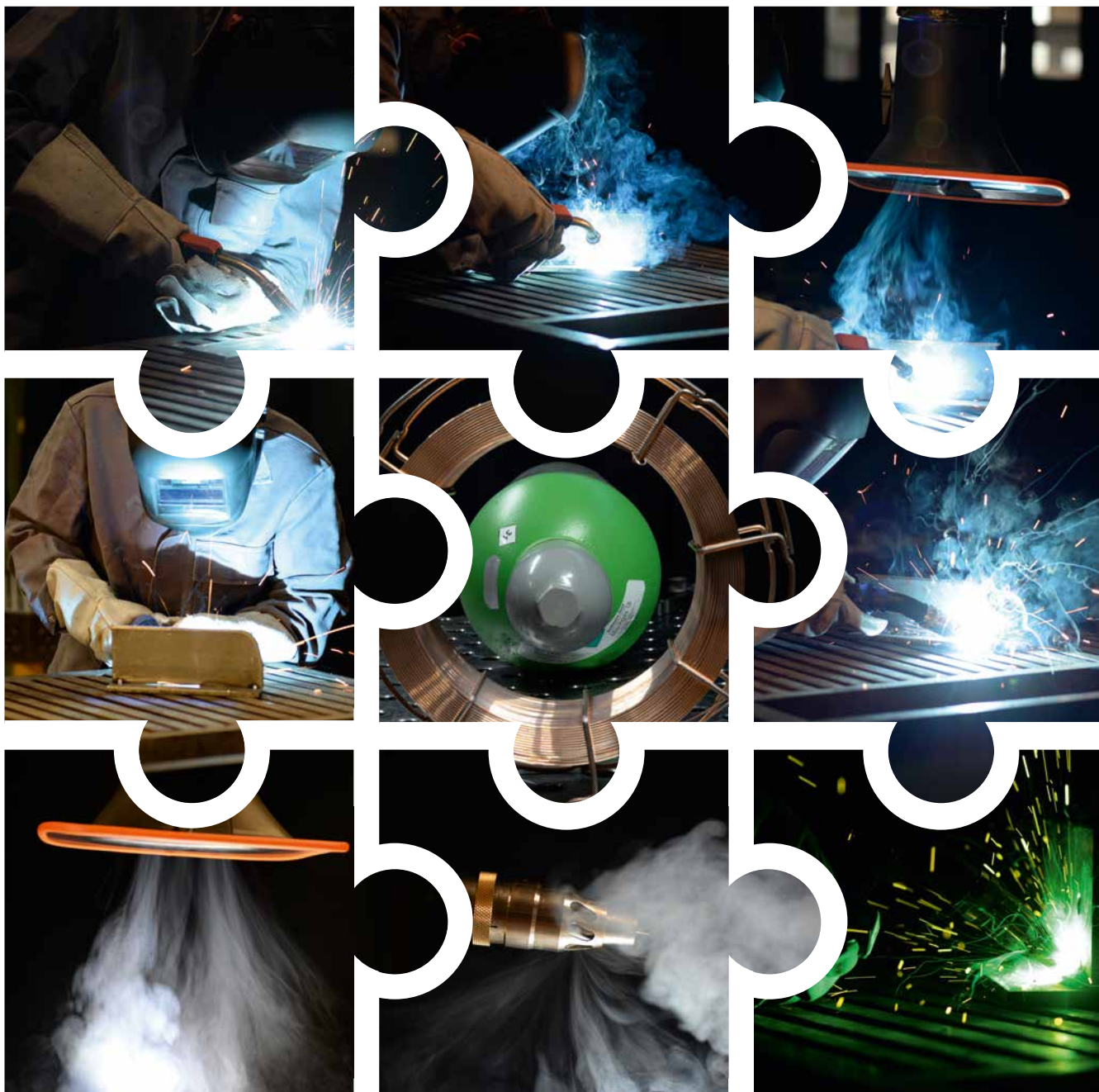


**Seminarbuchungen
und direkte
Kommunikation
mit Ihrer
Berufsgenossenschaft
im geschützten
Online-Bereich für
Unternehmen**



Sie haben noch keinen
Unternehmenszugang zu
meineBGHM?

www.bghm.de, Webcode 21



© BGHM



SICHER SCHWEISSEN

Angebote rund ums Schweißrauchminderungsprogramm

SICHER SCHWEISSEN: Initiative zur Schweißrauchminderung gestartet

Bei den meisten Schweißverfahren entsteht Rauch, der die Gesundheit gefährdet. Die Schweißrauchexposition von Beschäftigten zu reduzieren und Grenzwerte oder Beurteilungsmaßstäbe einzuhalten, ist also oberstes Gebot in Betrieben mit Schweißarbeitsplätzen. Doch den einen Muster-Schweißarbeitsplatz mit Muster-Schutzmaßnahmen gibt es nicht. Um Betriebe zu unterstützen, die individuell passenden Maßnahmen zu finden und Schweißen sicherer zu machen, hat die BGHM mit Kooperationspartnern die Initiative SICHER SCHWEISSEN gestartet.

Zentrales Element der Initiative SICHER SCHWEISSEN ist die Website www.sicherschweissen.de, die als Wissensportal dient. „Wir entwickeln die Seite kontinuierlich weiter. Alle Kooperationspartner bringen neue Erkenntnisse und vor allem ihre Innovationen ein. Das sind die besten Voraussetzungen dafür, dass die dort zu findenden Informationen auf dem aktuellen Stand und praxistauglich sind“, sagt Rolf Woyzella, Fachreferent für Arbeitsplatzlüftung und Raumlüftung bei der BGHM.

Webbasiertes Training und neue DGUV Information

Auf der Website gibt es zudem ein webbasiertes Training zum Thema sicheres Schweißen, das die BGHM entwickelt hat. Darin erhalten Anwenderinnen und Anwender Informationen zu Gefahrstoffen und zu schweißtechnischen Arbeiten. Außerdem erfahren sie mehr über das Schweißrauchminderungsprogramm, das aus sieben Schritten besteht und eine Hilfestellung für die Gefährdungsbeurteilung sein kann.

Auch die im August erschienene DGUV Information 209-096 „Schweißrauchminderungsprogramm“ steht auf www.sicherschweissen.de zur Verfügung. Diese führt Schritt für Schritt durch den Minderungsprozess und bietet Hinweise, Tipps und Praxisbeispiele. „Der exemplarische Schweißrauchminderungsplan, der in der neuen DGUV Information zu finden ist, ist ein gutes Beispiel dafür, was wir mit

SICHER SCHWEISSEN erreichen möchten: speziell in kleine Betriebe Wissen zu tragen, wie die Schweißrauchproblematik strukturiert angegangen werden kann, damit sicheres Schweißen bald der Standard ist“, sagt Woyzella.

Kooperation für starken Arbeitsschutz

Entstanden ist die Initiative SICHER SCHWEISSEN aus den regelmäßig stattfindenden Schweißrauch-Kolloquien der BGHM. Während dieser Fachveranstaltungen haben sich Fachleute aus der Praxis und aus der Forschung in Workshops damit befasst, ein Schweißrauchminderungsprogramm zu erstellen. 2020 schlossen sich der Initiative unter der Federführung der BGHM Unfallversicherungsträger, Forschungseinrichtungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) wie das Institut für Prävention und Arbeitsmedizin (IPA), staatliche Arbeitsschutzbehörden, Sozialpartner, Industrieverbände, Unternehmen sowie der Deutsche Verband für Schweißen und verwandte Verfahren (DVS) an. Die Ziele: eine Messstrategie für Schweißrauchemissionen entwickeln, den Stand der Forschung zu Schweißrauchen bündeln und den Anwendern zugänglich machen, weitere Forschungsprojekte mit initiieren und Vorhersagetools für Schweißrauche entwerfen. Fortschritte, Entwicklungen und neue Angebote werden die BGHM und ihre Kooperationspartner im Rahmen der Initiative SICHER SCHWEISSEN fortwährend kommunizieren.

MEHR IM NETZ

- www.sicherschweissen.de
- DGUV Information 209-096 „Schweißrauchminderungsprogramm“: www.bghm.de, Webcode 239



Neue DGUV Information führt Schritt für Schritt durch Minderungsprozess

Schweißrauche reduzieren: Hinweise, Tipps und Praxis-Beispiele

Die DGUV Information 209-096 „Schweißrauchminderungsprogramm“ zeigt, wie Arbeitsschutzverantwortliche und Beschäftigte Gefährdungen durch Schweißrauche minimieren können. Anhand praxisbezogener Beispiele und eines exemplarischen Schweißrauchminderungsplans wird Schritt für Schritt das systematische Vorgehen erklärt.

Der bei den meisten Schweißverfahren entstehende Rauch gefährdet die Gesundheit. Um die Schweißrauchexposition von Beschäftigten zu reduzieren und zum Beispiel die Beurteilungsmaßstäbe für Nickeloxide, Mangan- oder Chrom(VI)-Verbindungen einzuhalten, reicht eine Absaugung allein unter Umständen nicht aus. „Die Lösung für dieses Problem ist, den gesamten Schweißprozess und seine Parameter zu be-

trachten. Auf diese Weise können Stellschrauben identifiziert werden, anhand derer die Emissionen des Schweißprozesses und die Exposition der schweißenden Person reduziert werden können“, sagt Rolf Woyzella, Fachreferent für Arbeitsplatzlüftung und Raumlüftung bei der BGHM.

Die neue DGUV Information 209-096 „Schweißrauchminderungsprogramm“ unterstützt die Betriebe darin, Schweißrauchexpositionen an Arbeitsplätzen systematisch zu reduzieren. Im Fokus steht das Metallschutzgasschweißen, auch MIG/MAG-Verfahren genannt. Die Systematik kann jedoch auch auf andere Schweißverfahren angewendet werden. „Auf Basis der neuen DGUV Information kann in einem Betrieb ein individueller Schweißrauchminderungsplan aufgestellt werden“, informiert Woyzella.



© BGHM

Schweißrauchminderung mit Plan

Basis für die Aufstellung eines betriebsspezifischen Schweißrauchminderungsplans ist, die vorliegenden Randbedingungen zur Art der Tätigkeit, Größe der Bauteile und Lage der Schweißnähte genau zu erfassen. Es wird festgehalten, ob die Tätigkeiten zum Beispiel auf Tischen oder in engen Räumen stattfinden. Die eingesetzten Werkstoffe werden ebenso erfasst wie die angewendeten Verfahren mit ihren Betriebsparametern. Auch die schon vorhandenen Schutzmaßnahmen gegen Schweißrauche und die Ergebnisse der Wirksamkeitsprüfung dieser Maßnahmen werden beleuchtet.

In der Regel ist das Ergebnis dieser Betrachtungen, dass zusätzliche Schweißrauchminderungsmaßnahmen umgesetzt werden müssen, um den Schutz der Schweißerinnen und Schweißer sicherzustellen. Welche Maßnahmen das sein können, ist ebenfalls in der DGUV Information 209-096 beschrieben. Woyzella nennt Beispiele: „Das Schweißen kann durch ein anderes Fügeverfahren wie beispielsweise Schrauben, Nieten oder Kleben oder zumindest durch ein emissionsärmeres Verfahren ersetzt werden. Schweißparameter anzupassen, also Impuls-

schweißverfahren oder andere Schutzgas- oder Schweißdrahtzusammensetzungen einzusetzen, kann ebenfalls zum Erfolg führen.“ Und noch ein Tipp vom Experten: „Besonders Absaugungen, die in den Schweißbrenner integriert sind, haben sich in den vergangenen Jahren deutlich weiterentwickelt.“ Persönliche Schutzausrüstung, wie etwa gebläseunterstützte Schweißerschutzhelme, darf erst eingesetzt werden, wenn eine Substitution der Gefahrenquelle nicht möglich ist und technische als auch organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen. Dieses sogenannte STOP-Prinzip – wonach zunächst eine Substitution geprüft werden muss, bevor technische, organisatorische und zuletzt persönliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden – ist ebenfalls Thema in der neuen Schrift, die als PDF zum Herunterladen zur Verfügung steht.

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 239



Neues kostenfreies Online-Angebot

E-Learning für die sichere Arbeit auf Flachdächern

In vielen Unternehmen werden regelmäßig Instandhaltungs- sowie Bau- und Montagearbeiten auf bestehenden Dächern durchgeführt. Doch nicht selten kommt es beim Begehen von Dachflächen zu Arbeitsunfällen, wie zum Beispiel zu Ab- oder Durchstürzen. Wie das Arbeiten speziell auf Flachdächern sicherer gestaltet werden kann, ist Thema des neuen Online-Angebots „Sicheres Begehen von Dächern“.

Die BGHM stellt darin verschiedene E-Learning-Module zur Verfügung. Neben einem webbasierten Training enthält es eine virtuelle Dachbegehung und verschiedene Videos. Beschäftigte können außerdem ihren Kenntnisstand anhand eines kurzen Selbsttests checken.

Anschaulich lernen – Wissen behalten

„Arbeiten auf Dächern sind grundsätzlich mit Risiken verbunden. Ursachen für Durchstürze und Abstürze sind immer wieder ungenügend gesicherte Verkehrswege und Arbeitsplätze sowie das Betreten von nicht begehbaren oder nicht durch-

trittsicheren Bauteilen“, erläutert Kathrin Stocker, Fachreferentin für hochgelegene Arbeitsplätze bei der BGHM, beispielhafte Unfallursachen. Das neue Online-Angebot ist für Betriebe eine unkomplizierte Möglichkeit, um kurzweilige und vor allem nachhaltig wirksame Schulungen anzubieten. „Viele Menschen können sich Gesehenes sehr gut einprägen. Wenn dann noch Aktivität dazukommt, also zum Beispiel ein Arbeitsprozess virtuell geübt wird, bleibt es noch besser in Erinnerung“, berichtet Stocker, die die Entwicklung des E-Learnings fachlich begleitet hat.

Das webbasierte Training beispielsweise vermittelt anhand einer praxisnahen Arbeitssituation Schritt für Schritt, welche Strategien Instandhaltungsarbeiten sicherer machen können. Eine virtuelle 360°-Dachbegehung zeigt die möglichen Gefahren auf Dächern und führt die passenden Schutzmaßnahmen vor Augen. Im Präventionsgespräch „Sicheres Begehen auf Dächern“ werden präventive Handlungsweisen und Schutzmaßnahmen diskutiert. Musterdokumente, etwa der



Unterweisungsnachweis zu Instandhaltungsarbeiten auf Dächern, der Erlaubnisschein für ebensolche Arbeiten oder eine Bibliothek, runden das neue Online-Angebot ab.

Vielseitiges BGHM-Lernportal

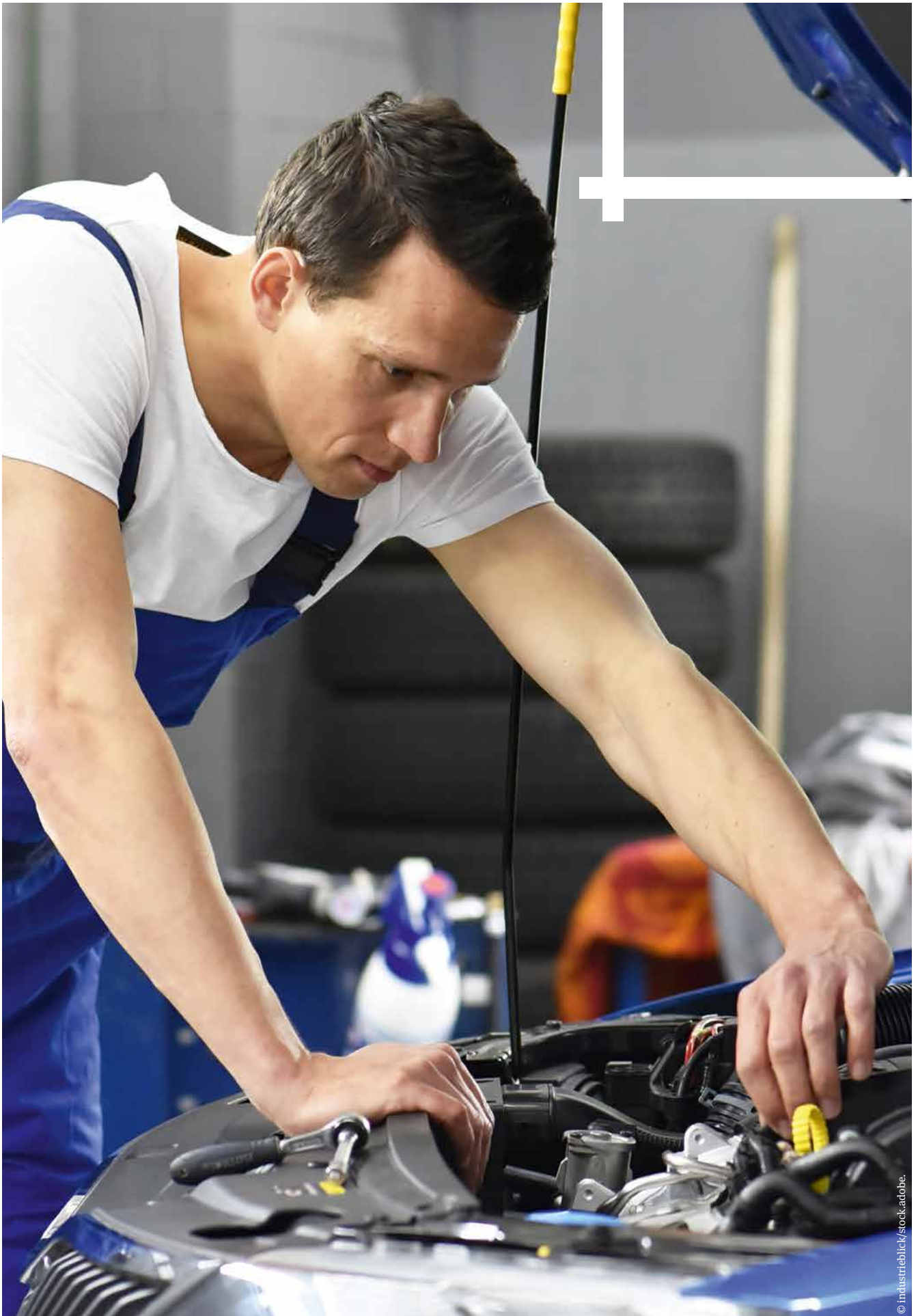
Zu finden ist das neue E-Learning „Sicheres Begehen von Dächern“ im Lernportal der BGHM. Dort gibt es viele weitere Angebote, etwa Online-Kurse zur Gefährdungsbeurteilung oder zur Unterweisung im Betrieb genauso wie die Lernvideo-Reihe „Quick & Safe Praxisinformationen“. Hier werden unter anderem die Grundlagen der Instandhaltung oder der sichere Einsatz von Säbelsägen thematisiert.

Die virtuelle 360°-Dachbegehung zeigt mögliche Gefahren auf Dächern und führt Schutzmaßnahmen vor Augen.



MEHR IM NETZ

lernportal.bghm.de -> Online-Angebote -> Sicheres Begehen von Dächern



© industrieblick/stock.adobe.

Fahrzeuginstandhaltung: Neue Informationen für neue Technologien

Die DGUV Regel 109-009 „Fahrzeuginstandhaltung“ ist seit Jahrzehnten das zentrale Regelwerk für den Arbeitsschutz in Kfz-Werkstätten. Nun ist sie überarbeitet und erweitert worden.

Grund dafür war der rapide technologische Fortschritt im Fahrzeugbau, der weitreichende Auswirkungen auf die Fahrzeuginstandhaltung hat. Die Entwicklung umweltgerechter Antriebssysteme, der Einsatz neuer Werkstoffe und Verfahren oder neue Leichtbau- und Material-Mix-Konstruktionen sind nur einige Beispiele dafür. Neue Instandhaltungstechnologien sind oft mit neuen Gefährdungen verbunden. Das macht es unter Umständen notwendig, Schutzkonzepte anzupassen.

Strukturelle Änderungen

Der Aufbau der DGUV Regel orientiert sich nun an der Vorgehensweise beim Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung. Diese führt von grundlegenden Pflichten und der Organisation inklusive der spezifischen Erweiterungen für einen Kfz-Betrieb bis hin zu Regeln für die Durchführung bestimmter Arbeiten. Letztere sind in Abhängigkeit von Fahrzeugsparte, Antriebsenergie beziehungsweise Handlungsort oder spezifischer Gefährdungsart dargestellt. Anhand der in der DGUV Regel 109-009 beschriebenen Anforderungen an die Qualifizierung, die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln, an Prüfungen und Arbeitsstätte lassen sich die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Maßnahmen auf den jeweiligen Kfz-Betrieb zugeschnitten vervollständigen.

Inhaltliche Änderungen

Zudem wurden neue Themen aufgenommen, allen voran das Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvolt-Systemen (HV-Systemen) oder mit Gasantriebssystemen. Bei Letzteren finden neben den bekannten Antriebsgasen LPG und CNG nun auch andere Berücksichtigung, wie zum Beispiel LNG oder Wasserstoff. Verschiedenen Gefährdungen, etwa dem Umgang mit Unfallfahrzeugen mit alternativen Antrieben oder dem Arbeiten an unter

Spannung stehenden HV-Komponenten, sind eigene Unterkapitel gewidmet. Zu Qualifizierungsanforderungen für das Arbeiten an Fahrzeugen mit alternativen Antriebssystemen wird auf bekannte Informationsquellen wie die DGUV Information 209-093 „Qualifizierung für Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvoltssystemen“ oder die Fachbereich Aktuell FBHM-099 „Gasantriebssysteme in Fahrzeugen – Qualifizierung für Arbeiten an Fahrzeugen mit Gasantrieb“ verwiesen.

Ebenfalls neu zu finden sind in der DGUV Regel 109-009 einige Aspekte zu aktuellen Arbeitsverfahren und relevanten Gefährdungen. Im Kapitel „Fahrzeugaufbereitung/-reinigung“ wird unter anderem auf den Umgang mit Trockeneis oder Ozon für Reinigungszwecke eingegangen. Ferner stellt das Arbeiten an Bauteilen mit gespeicherten Energien eine Unfallquelle dar – dazu gibt es in der DGUV Regel ebenfalls Informationen. Bereits enthalten war die Forderung zur formschlüssigen Sicherung angehobener Fahrzeugteile, jetzt geht die Regel auch auf das Arbeiten an luftgedephten Fahrzeugen ein. Durch das Absenken der Luftfederung kam es in der Vergangenheit immer wieder zu schweren und tödlichen Unfällen.

Auch die Neufassung, die Aufhebung und die Änderung mehrerer Arbeitsstättenregeln im März 2022 spiegeln sich inhaltlich nun in der aktualisierten DGUV Regel wider. Die Anhänge der Schrift enthalten zudem erweiterte Informationen zu Prüfanforderungen für elektrische und sonstige Anlagen und Einrichtungen.

Björn Scharf und Sven Träger, BGHM

MEHR IM NETZ

- DGUV Regeln: www.bghm.de, Webcode 238
- DGUV Informationen: www.bghm.de, Webcode 239
- Fachbereich AKTUELL: www.bghm.de, Webcode 626



© Sergey Leonov/123RF.com





Gewerblich genutzte Elektroautos

Elektroautos im Betrieb: Wer die Ladeleitung prüfen darf

Die Ladekabel von gewerblich genutzten Elektrofahrzeugen müssen als ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel regelmäßig geprüft werden. Bisher durfte diese Prüfung nur von Elektrofachkräften ausgeführt werden. Das ändert sich nach einem Beschluss der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medien-erzeugnisse (BG ETEM) und der BGHM. Demnach dürfen auch Personen Ladeleitungen von E-Autos prüfen, die für Arbeiten an Hochvoltssystemen qualifiziert sind. Das Wichtigste in den FAQ.

Wo steht, dass Ladeleitungen regelmäßig elektrotechnisch geprüft werden müssen?

Jede Leitung, die zum Laden eines gewerbsmäßig genutzten Elektrofahrzeugs verwendet wird, ist als elektrisches Betriebsmittel im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3 und 4)

wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfverpflichtung zu diesem Arbeitsmittel ergibt sich auch aus § 14 Betriebssicherheitsverordnung.

Nach welchen Vorgaben muss geprüft werden?

Herstellerinformationen, Normen oder Technische Regeln beschreiben im Detail die Prüfgrundlagen (Sollzustände) und Prüfmethode. Die prüfende Person muss unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen und der Herstellervorgaben entscheiden, welche Prüfmethode und Prüfgrundlagen für Prüfungen von Ladeleitungen angewendet werden müssen. Entscheidend ist, dass sich mit ihnen der Nachweis erbringen lässt, dass die Schutzmaßnahmen wirksam sind und der ordnungsgemäße Zustand (§ 5 DGUV Vorschrift 3 beziehungsweise 4) für den sicheren Weiterbetrieb der Ladeleitung bestätigt werden kann. Die Hersteller müssen entsprechende Prüfmethode



Mit dieser Regelung kann die Prüfung der Ladeleitungen praxisgerecht in den Kfz-Werkstätten erfolgen – vorausgesetzt, die Prüfvorgaben der Hersteller des jeweiligen Fahrzeugs beziehungsweise der Ladeleitung sind vorhanden und werden umgesetzt.

Lars Kopka

in den Service- und Wartungsanleitungen beschreiben sowie klare Spezifikationen zu den Mess- und Prüfgeräten und den zu erwartenden Sollwerten vorgeben.

Wer darf die Prüfung der Ladeleitungen durchführen?

Prüfungen von Ladeleitungen sind elektrotechnische Arbeiten. Grundsätzlich dürfen diese entsprechend DGUV Vorschrift 3 beziehungsweise 4 nur von Elektrofachkräften oder unter deren Leitung und Aufsicht durchgeführt werden. Fachkundige Personen für Hochvoltssysteme (DGUV Information 209-093) sind durch die entsprechenden Aus- und Weiterbildungen in Verbindung mit praktischer Erfahrung befähigt, Arbeiten an Hochvoltssystemen durchzuführen. Sind mobile Ladeleitungen im Lieferumfang der Fahrzeuge enthalten oder vom Hersteller ausdrücklich für diese Verwendung vorgesehen, können diese ortsveränderlichen (mobilen) Ladeleitungen als Komponente der Hochvoltanlage aufgefasst werden. Sollen die Prüfungen durch Fachkundige für Hochvoltssysteme erfolgen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Erfolgreiche Qualifikation zur Fachkundigen Person für Hochvoltssysteme der Stufe 2 oder höher
- Teilnahme an einer mit den Herstellern der Fahrzeuge abgestimmten Fortbildung für die Prüfung der mitgelieferten Ladeleitung. Der erfolgreiche Abschluss dieser Fortbildung ist durch eine Elektrofachkraft anhand einer theoretischen und praktischen Prüfung zu bestätigen.
- Benutzung von spezifischen für diese Prüfung ausgelegten Prüfgeräten
- Umsetzung einer vom Hersteller erstellten Arbeitsanweisung beziehungsweise Verfahrensanweisung zur Prüfung der Ladeleitung

Diese für Fachkundige für Hochvoltssysteme angeführten Qualifikationen und spezifischen Fortbildungen gelten nur für die Prüfung der vom Hersteller vorgesehenen Ladeleitungen. Eine Anwendung dieser Qualifikationen und spezifischen Fortbildungen auf andere zu prüfende elektrische Arbeitsmittel ist unzulässig.

Worauf kommt es bei der Auswahl entsprechender Qualifikationsangebote an?

Zunächst können die Hinweise zur Zielgruppe der Schulung Aufschluss geben, ob es sich um eine Schulung für Elektrofachkräfte oder für Fachkundige Personen für Hochvoltssysteme handelt. Darüber hinaus sollte bei der Auswahl der Qualifikation sehr genau darauf geachtet werden, dass der

Beschreibung nach die Inhalte unter Angabe der Hersteller, mit denen diese Schulung abgestimmt ist, eingehalten werden. Denn die Ladeleitungen unterschiedlicher Hersteller haben nicht die gleiche Funktionsweise und können daher nicht auf die gleiche Weise geprüft werden. Die Schulungsanbieter sollten auf dem Teilnehmerzertifikat exakt bescheinigen, nach welchen Herstellervorgaben die Schulung durchgeführt wurde und zur Prüfung welcher Ladeleitungen diese qualifiziert.

Wo finde ich weitere Informationen?

Die Webseite des Themenfeldes Fahrzeugelektrik und Mechatronik der DGUV enthält eine FAQ-Rubrik, die regelmäßig aktualisiert wird und in der auf viele weitere Fragestellungen rund um die Elektromobilität eingegangen wird.

Lars Kopka und Björn Scharf, BGHM

MEHR IM NETZ

- FAQ Elektromobilität: www.dguv.de, Webcode d1043731
- DGUV Information 209-093 „Qualifizierung für Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvoltssystemen“: www.bghm.de, Webcode 239
- DGUV-Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“: www.bghm.de, Webcode 3542



Lars Kopka



Björn Scharf



Schwerpunktthema

Sicherheitsbeauftragte: Qualifizierung für mehr Erfolg im Ehrenamt

Damit Sicherheitsbeauftragte (Sibe) in ihrem Betrieb den Arbeitsschutz voranbringen können, brauchen sie eine umfassende Qualifizierung. Sie ist neben der praktischen Erfahrung und einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsschutzakteurinnen und -akteuren die Basis dafür, dass Sibe einen guten Job machen können. So profitieren Arbeitsschutzverantwortliche, Führungskräfte und die Belegschaft besonders von diesem Ehrenamt.

In Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten müssen Sicherheitsbeauftragte bestellt werden.

Sie haben die Aufgabe, in ihrem Arbeitsbereich Unfall- und Gesundheitsgefahren zu erkennen und adäquat darauf zu reagieren. Sibe sind unterstützend tätig und treten gegenüber den anderen Beschäftigten als Multiplikatoren auf. Ihre Fach- und Sachkenntnisse sowie spezifisches Wissen über die Gegebenheiten vor Ort sind dabei von Vorteil. Durch ihre Präsenz und ihre Vorbildfunktion sowie durch ihr kollegiales Einwirken erreichen sie im besten Fall, dass sich Kolleginnen und Kollegen sicherheits- und gesundheitsgerecht verhalten. Sibe können ihre Aufgaben nur dann

wirksam wahrnehmen, wenn sie angemessene betriebliche Voraussetzungen vorfinden und ausreichend qualifiziert sind. Entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind daher essenziell.

Entscheidend für die erfolgreiche Tätigkeit von Sicherheitsbeauftragten sind Arbeitsschutz als ein wichtiger Bestandteil der Unternehmenspolitik, eine gute Kommunikation zwischen Sibe, den Beschäftigten und anderen Arbeitsschutzakteurinnen und -akteuren sowie die Einbindung der Sicherheitsbeauftragten bei der Durchführung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung.

Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen erweitern

Es ist von zentraler Bedeutung, dass Sibe eine Grundqualifikation erhalten. Eine Umfrage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) im Jahr 2021 (siehe Kasten „Sibe-Umfrage der DGUV“) hat ergeben, dass dies bei 95 Prozent der Sicherheitsbeauftragten auch erfolgt (siehe Grafik 1).

Ziel der Qualifizierung ist es, dass Sicherheitsbeauftragte ihre Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen erweitern. So werden sie befähigt und motiviert, ihre Rolle im betrieblichen Arbeitsschutz aktiv wahrzunehmen. Die wichtigsten Qualifizierungsziele: Sicherheitsbeauftragte ...

- kennen ihre Rolle im Betrieb
- kennen inner- und außerbetriebliche Partnerinnen und Partner für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- kennen Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz und wissen, wie Kolleginnen und Kollegen dafür sensibilisiert werden können
- kennen geeignete Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- wissen, wie sie Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzte mit konstruktiver Gesprächsführung zu sicherheitsbewusstem Verhalten motivieren können

Nach der Grundqualifizierung bei entsprechenden Schulungsträgern, etwa den Berufsgenossenschaften, geht es dann im Besonderen darum, betriebsspezifisches Wissen zu erweitern. Hier sind die Führungskräfte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen beziehungsweise -ärzte gefragt: Die Vermittlung von Hintergrundinformationen zu internen Arbeitsschutzregelungen und zur Gefährdungsbeurteilung ist für eine hohe Wirksamkeit der Sicherheitsbeauftragten zielführend.

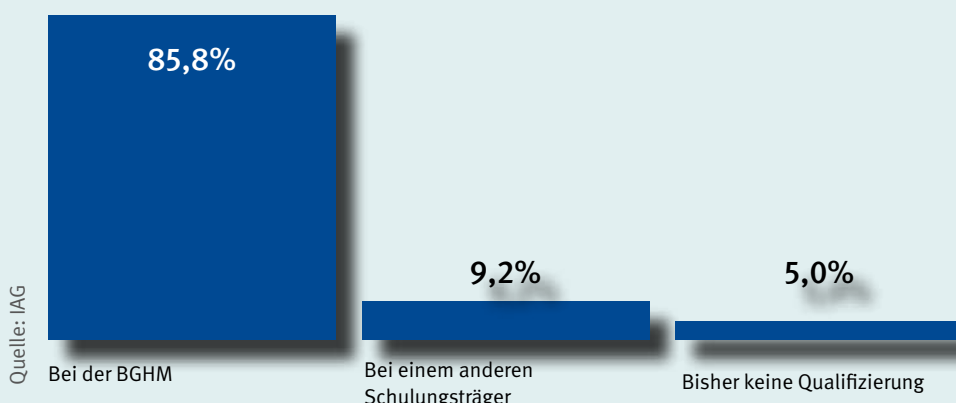
Spätestens drei bis fünf Jahre nach der Grundqualifizierung ist in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial an den Arbeitsplätzen im Betrieb eine Auffrischung durch eine interne oder externe Fortbildung angezeigt. Ergänzend stehen den Sicherheitsbeauftragten auch themenspezifische Lernvideos und andere Medien zur Verfügung, zum Beispiel die Filme auf www.bghm.de, Webcode 611.

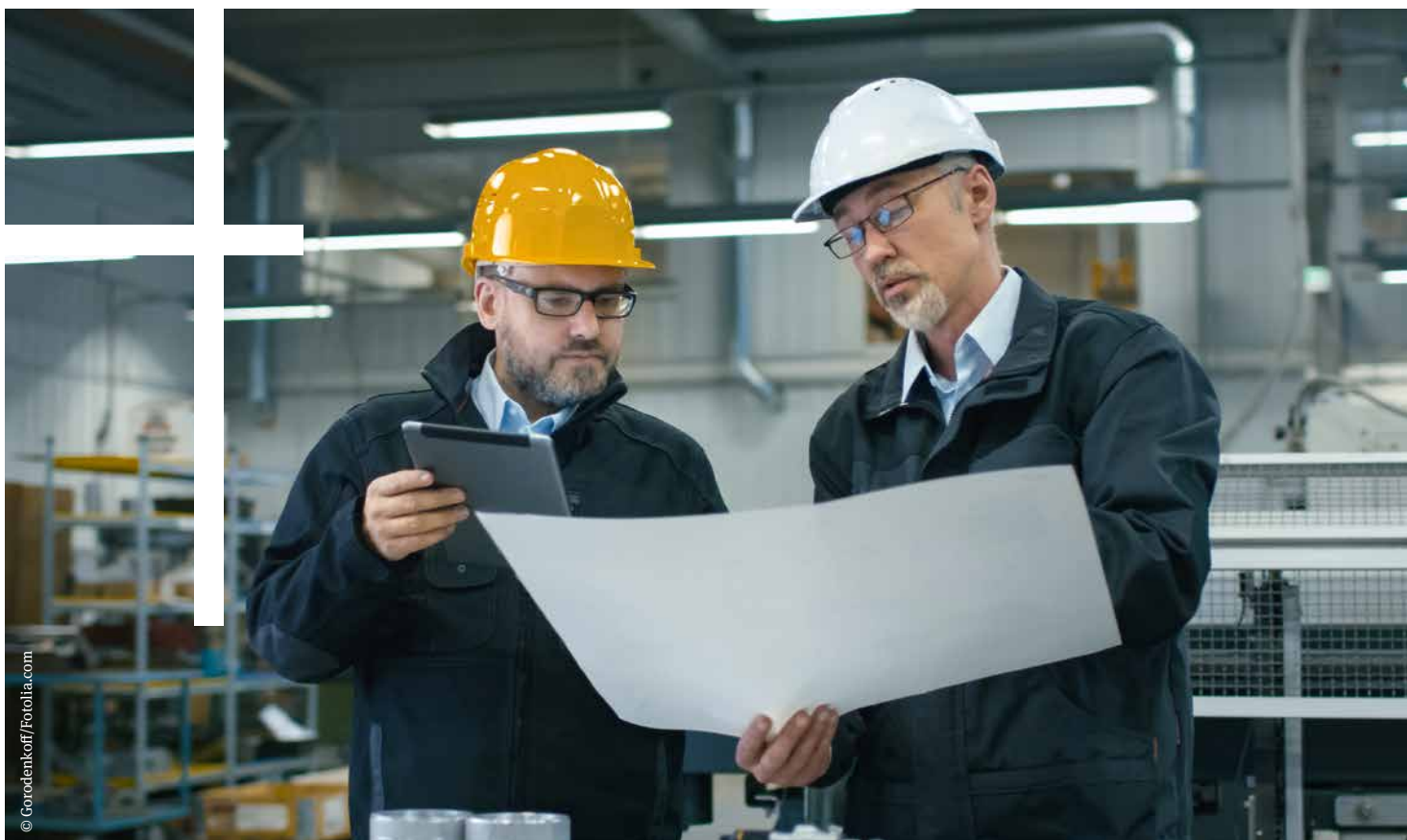
Werden Sibe bestellt, bevor sie die Gelegenheit hatten, eine Grundqualifizierung zu absolvieren, können erste Infor-

SIBE-UMFRAGE DER DGUV

Der DGUV-Fachbereich „Organisation von Sicherheit und Gesundheit“ hat mit dem Institut für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG) im Jahr 2021 eine Umfrage zur Wirksamkeit von Sicherheitsbeauftragten durchgeführt. 1.600 Sibe haben daran teilgenommen. In dieser Umfrage bewerten Sicherheitsbeauftragte, neben dem persönlichen Engagement, eine fachlich gute Ausbildung als wirksamsten Aspekt für eine erfolgreiche Tätigkeit. Weitere Umfrageergebnisse und Fakten finden sich im Fachartikel „Wirksamkeit von Sicherheitsbeauftragten: Erfolgsfaktoren und Herausforderungen“ im BGHM-Magazin 2/2022: www.bghm.de, Webcode 4677.

Grafik 1: Qualifizierung von Sicherheitsbeauftragten in Mitgliedsunternehmen der BGHM mit Angabe des Schulungsträgers





mationen zur Rolle und zu Aufgaben auch mit Podcasts und Tutorials vermittelt werden. Die Grundqualifikation über ein entsprechendes Seminar sollte jedoch nachgeholt werden.

Um die Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit zwischen Sibe und anderen Arbeitsschutzakteurinnen und -akteuren zu schaffen, sollte schon bei der Auswahl und

Bestellung von Personen für dieses Ehrenamt darauf hingewirkt werden, dass sie qualifiziert werden. Wichtig ist zudem, dass es in allen Unternehmensteilen eine ausreichende Zahl Sicherheitsbeauftragter gibt. Diese sollten mit fachlicher, räumlicher und zeitlicher Nähe – also beispielsweise der Anwesenheit einer Sibe auch in der Nachtschicht – zu den Beschäftigten tätig sein.

TIPP: SIBE-QUALIFIZIERUNG BEI DER BGHM

Die BGHM bietet als Grundqualifikation für Sibe zwei aufeinander aufbauende, jeweils dreitägige Seminare an. Im ersten Teil steht die Rolle der Sicherheitsbeauftragten im Fokus. Dabei wird deutlich, welche Aufgaben und Pflichten sie haben und welche Rechte damit verbunden sind. Zudem werden die für ihre wesentlichen Aufgaben erforderlichen Grundkompetenzen praxisnah vermittelt. Im zweiten Teil des Seminars erweitern die Sicherheitsbeauftragten das zuvor erworbene Basis-Wissen. Die detaillierte Bearbeitung verschiedener Themen des Arbeitsschutzes führt zu einer breiteren Fachkompetenz. Zudem erweitern die Teilnehmenden ihre Methoden- und Sozialkompetenz und erhöhen dadurch ihren Wirkungsgrad speziell in der Zusammenarbeit mit Vorgesetzten, weiteren Arbeitsschutzakteurinnen und -akteuren sowie im Arbeitsschutzausschuss. Für klein- und mittelständische Unternehmen bietet die BGHM als Alternative zur insgesamt sechstägigen Grundqualifikation vier eintägige Seminare an. Alle Infos unter www.bghm.de, Webcode 1990.

Enge Zusammenarbeit für einen starken Betrieb

Alle am Arbeitsschutz Beteiligten profitieren von einem oder einer passend qualifizierten Sicherheitsbeauftragten. Zu den Personen, die eng mit Sibe zusammenarbeiten, zählen unter anderem Führungskräfte. Sibe können zum Beispiel dabei helfen zu prüfen, ob die Inhalte der jährlichen Unterweisung oder von anlassbezogenen Unterweisungen im Betrieb verstanden und gelebt werden. Fand zum Beispiel eine anlassbezogene Unterweisung statt, weil Beschäftigte ihren Gehörschutz nicht getragen haben, können Führungskräfte

MEHR IM NETZ

- DGUV Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“: www.bghm.de, Webcode 239
- Fachthema „Sicherheitsbeauftragte“: www.bghm.de, Webcode 611
- Sachgebiet „Sicherheitsbeauftragte“ der DGUV: www.dguv.de, Webcode d657252

mit Sibe vereinbaren, dass diese ein besonderes Augenmerk auf das Tragen von Gehörschutz legen – mit entsprechender Rückmeldung. Die Führungskraft bekommt entweder gespiegelt, dass die Unterweisung offensichtlich gewirkt hat, oder eben, dass Beschäftigte nochmals erinnert werden müssen, was Sibe in einem solchen Fall gleich umsetzen sollten. Die Kontrollpflicht der Führungskraft kann so im engeren Arbeitsumfeld mit geringem Aufwand erfüllt werden.

Da die meisten Aspekte des Arbeitsschutzes der Mitbestimmung unterliegen und Betriebsräte somit bei Fragen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit mitwirken, sind Sibe auch für sie als Ansprechpartner wichtig. Betriebsratsmitglieder profitieren also ebenfalls von gut qualifizierten Sibe. Durch ihr Fachwissen und ihre Vor-Ort-Kenntnisse können Letztere beispielsweise realistisch abschätzen, welche Folgen geplante Maßnahmen haben könnten.

Wenn in Betrieben externe Fachkräfte für Arbeitssicherheit und externe Betriebsärztinnen beziehungsweise Betriebsärzte eingesetzt werden, wird noch deutlicher, welche wichtige Rolle Sicherheitsbeauftragte spielen. In diesen Fällen sind Sibe oft die einzigen Arbeitsschutzakteurinnen und -akteure, die kontinuierlich vor Ort sind und über mehr Arbeitsschutzwissen verfügen als die sonstigen Beschäftigten. Sicherheitsbeauftragte sind bestens geeignet, für sichere und gesunde Arbeit auf dem Unternehmensgelände einzustehen. Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung ist dagegen nicht durchgängig im Betrieb anwesend,

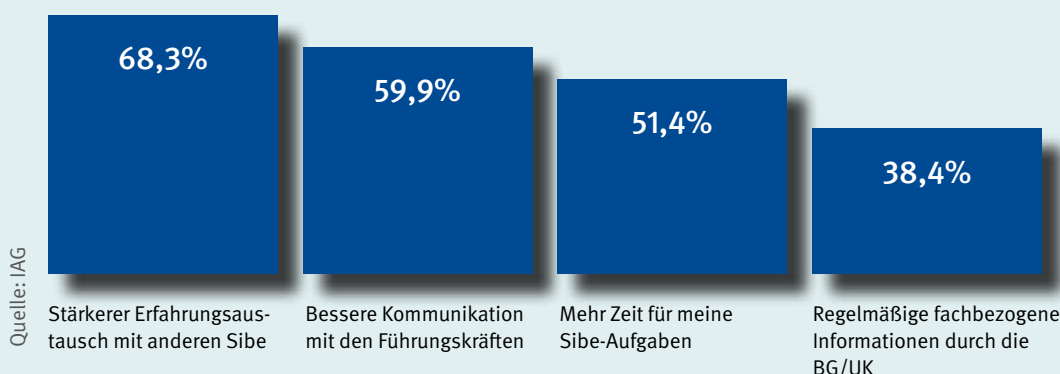
auch bei im Unternehmen beschäftigten Sifas und Betriebsärztinnen und -ärzten.

Nicht zuletzt ist es wichtig, dass die Sicherheitsbeauftragten eines Unternehmens gut miteinander arbeiten. Gefragt nach Faktoren, die ihre Wirksamkeit verbessern könnten, gaben die Sibe in der DGUV-Umfrage am häufigsten den Erfahrungsaustausch untereinander an (siehe Grafik 2).

Die Zusammenarbeit der Sibe zu organisieren, liegt im Aufgabenbereich der Führungskräfte. Dabei wird häufig unterschätzt, welchen Einfluss die Haupttätigkeit der Sicherheitsbeauftragten auf ihre möglichen Erfolge im Arbeitsschutz hat. Schließlich gehen sie auch weiterhin ihrer ursprünglichen Tätigkeit nach und übernehmen die Sibe-Rolle zusätzlich ehrenamtlich. Wenn zum Beispiel ein Sicherheitsbeauftragter als Maschinenbediener fest an seinen Arbeitsplatz gebunden ist, hat er wenig Spielraum für einen regelmäßigen, gründlichen Erfahrungsaustausch mit den anderen Sicherheitsbeauftragten im Betrieb. Die Einhaltung von Arbeitsschutzmaßnahmen außerhalb seines Arbeitsbereiches zu beobachten und Beschäftigte anzusprechen, wird ihm ebenfalls kaum möglich sein. Dagegen sind beispielsweise Betriebselektriker oder Instandhalter oft in nahezu allen Unternehmensbereichen tätig und haben damit die Chance, auf gefährliche Situationen aufmerksam zu werden, diese anzusprechen und bei Fragen zu unterstützen.

Gerhard Kuntzemann, BGHM

Grafik 2: Was würde Ihre Wirksamkeit als Sibe verbessern? (Mehrfachantworten waren möglich)





Medien

Neues und überarbeitetes Regelwerk

Neuerscheinungen:

- DGUV Information 206-054 „Umgang mit Alkoholmissbrauch und -abhängigkeit bei der Arbeit“
- DGUV Information 208-059 „Sicherer Umgang mit Teleskopstaplern“
- DGUV Information 209-093 „Training for work on vehicles with high voltage systems“
- DGUV Information 209-094 „Sichere Herstellung von Holzpackmitteln – Großformatige Exportverpackungen aus Holz“
- DGUV Information 209-096 „Schweißrauchminderung im Betrieb – Schweißrauchminderungsprogramm“
- DGUV Information 211-044 „Sicherheit und Gesundheit als Teil der Auftragsvergabe“
- DGUV Information 213-115 „Tätigkeiten mit Trockeneis“
- DGUV Information 215-123 „Inklusion im Betrieb“
- DGUV Grundsatz 306-002 „Präventionsfeld ‚Gesundheit bei der Arbeit‘ – Positionierung und Qualitätskriterien“
- Fachbereich AKTUELL FBHM-133 „Sichere Fernwartung von Maschinen“
- Fachbereich AKTUELL FBHM-135 „Gefährdungen durch Gefahrstoffe beim Wolfram-Inertgas-schweißen (WIG) – Präventionsmaßnahmen“
- MuSchR „Mutterschutz-Regel“

Überarbeitungen:

- DGUV Information 203-095 „Laserstrahlung auf Baustellen“
- DGUV Information 208-018 „Stetigförderer für Schüttgut“
- DGUV Information 208-045 „Fördertechnik in Hochregallägern – Störungsbeseitigung in Regalanlagen“
- DGUV Information 214-087 „Mobile Behälterpressen“

- DGUV Grundsatz 310-003 „Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in oder an Fahrzeugen“
- DGUV Grundsatz 310-004 „Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flurförderzeugen und anderen mobilen Arbeitsmitteln mit Flüssiggas-Verbrennungsmotoren“
- DGUV Grundsatz 310-005 „Prüfaufzeichnung über die Prüfung von Flüssiggasanlagen oder Flüssiggasverbrauchsanlagen zu Brennzwecken“
- TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt Ermittlung – Beurteilung – Maßnahmen“

Zurückziehungen:

- Kapitel 2.2 „Betreiben von Druck- und Papierverarbeitungsmaschinen“ der DGUV Regeln 100-500 und 100-501
- DGUV Regel 108-006 „Ladebrücken und fahrbare Rampen“
- DGUV Regel 108-003 „Fußböden in Arbeitsräumen mit Rutschgefahr“
- DGUV Information 251-001 „Zeitgemäßer Arbeitsschutz“
- DGUV Information 251-002 „Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Flyer)“
- DGUV Information 251-003 „Fernlehrgang mit Präsenzphasen bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung“
- Fachbereich AKTUELL FBORG-002 „Sicherheit und Gesundheit als Teil der Auftragsvergabe“

MEHR IM NETZ

Links und Informationen, in welche Medien die zurückgezogenen Schriften überführt wurden, unter www.bghm.de, Webcode 895

Ergonomische Arbeitsbedingungen schaffen

Webseite „Gute Fertigungsgestaltung“ bietet Lösungen und Ideen

Beim Fenstereinbau, beim Pkw-Räderwechsel oder bei der Sanitärinstallation: Oft können Tätigkeiten ergonomischer gestaltet werden. Die neue Webseite „Gute Fertigungsgestaltung“ bietet Informationen und Praxisbeispiele.

„Wenn die Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Betrieb zeigt, dass Gefährdungen durch körperliche Belastungen vorliegen, müssen ergonomische Schutzmaßnahmen ergriffen werden“, sagt Jochen Eckardt, Fachreferent Ergonomie bei der BGHM. Die neue Webseite „Gute Fertigungsgestaltung“ unterstützt Arbeitsschutzverantwortliche bei der Auswahl und Festlegung geeigneter Maßnahmen. Über vier Rubriken gelangen sie je nach Ausgangslage an nützliche Informationen:

- **Arbeitshilfen:** Sie klicken auf ein ergonomisches Arbeitsmittel, wie „Türheber“ oder „Minilift“, und erfahren mehr über dessen Funktionsweise, ergonomische Eigenschaften und Besonderheiten.
- **Tätigkeiten:** Hier erhalten Sie Informationen zu typischen Belastungen und möglichen Arbeitshilfen je nach Tätigkeit, wie zum Beispiel Staplerfahren oder Motorradreparatur.
- **Belastungen:** Sie haben körperliche Belastungen bereits identifiziert? Hier finden Sie Ideen, wie Sie beispielsweise Körperzwangshaltungen oder Hand-Arm-Vibrationen reduzieren können.
- **Praxisbeispiele:** Holen Sie sich Ideen aus erfolgreich umgesetzten Lösungen.

Wenn auch Sie ein gutes Praxisbeispiel im Betrieb haben, dann lassen Sie die BGHM über die Webseite davon wissen. Schon bald könnte Ihr Beispiel dort erscheinen und Arbeitsschutzverantwortliche in anderen Betrieben inspirieren.

Schauen Sie gleich einmal rein in das praxisnahe Wissensportal für ergonomische Arbeitsgestaltung!



© dusanpetkovicj/stock.adobe.com

MEHR IM NETZ

www.bghm.de, Webcode 4428



Screenshot der Webseite „Gute Fertigungsgestaltung“



Von links nach rechts: Jacqueline Augsburger, für die alupress GmbH zuständige Aufsichtsperson der BGHM, mit Stefan Heimbrod, ehemaliger Leiter Werkzeuginstandhaltung, CEO Oliver Janz und Sebastian Rohde, Leiter Produktionsplanung und Logistik.



alupress GmbH Hildburghausen erhält den Schlauen Fuchs der BGHM

Druckgussform-Arretierung mit Sicherheitspreis ausgezeichnet

Große Druckgussformen sind im wahrsten Sinne des Wortes schwer zu handhaben. Sie können mehrere Tonnen wiegen und bestehen aus zwei Hälften, den sogenannten Druckgusswerkzeugen, die nach dem Druckgussvorgang manuell mit einem Hammer auseinandergetrieben und so getrennt werden. Die Herausforderung: Nur eine der schweren Werkzeughälften kann dabei mit einem Kran gesichert werden, während die zweite Werkzeugkomponente sich aufschaukeln, fallen oder kippen kann. Um die Gefahr von Arbeitsunfällen weiter zu reduzieren, hat ein Team der Aludruckgussform-Gießerei alupress GmbH Hildburghausen um Stefan Heimbrod, der zu diesem Zeitpunkt der zuständige Werkzeugbauleiter war, eine spezielle Vorrichtung entwickelt: die Druckgussform-Arretierung. Dafür hat das Unternehmen den Schlauen Fuchs erhalten, den Sicherheitspreis der BGHM für besondere Leistungen für sichere und gesunde Arbeit. Wie es zu der Erfindung kam und was sie genau leisten kann, erklärt Stefan Heimbrod im Interview.

BGHM: Herr Heimbrod, wie kam es zur Entwicklung der Druckgussform-Arretierung? Und wie lief die Umsetzung ab?

Stefan Heimbrod: Die Idee zu einer Arretierung der Werkzeuge treibt uns schon mehrere Jahre um. Immer wieder haben wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Vorschlägen gefragt. 2021 entstanden erste Konstruktionsskizzen. In enger und intensiver Zusammenarbeit mit der Firma Stahl- und Metallbau Eyring GbR konnte dann die Idee in die Realität umgesetzt werden.

BGHM: Wie funktioniert die Arretierung, wie lässt sie sich bedienen? Und was genau leistet sie, um die Arbeitssicherheit zu erhöhen?

Heimbrod: Entscheidend war es, eine sehr einfache Handhabung zu gewährleisten. Ein an der Werkbohle angebrachtes Schienensystem sowie ein Hydraulikzylinder lassen zu, dass die Arretierung wie gewünscht positioniert werden kann. Über unterschiedliche Adapter wird das Druckgusswerkzeug mittels Formschluss mit der Arretierung verbunden. Ein Klemmhebel sichert die Adapter in der Arretierung. So kann die Druckgussform ohne zusätzliche Hilfsmittel und Werkzeuge innerhalb weniger Arbeitsschritte gesichert werden. Außerdem lässt sich die Vorrichtung an Werkzeuge unterschiedlicher Größen anpassen.

BGHM: Welches Feedback bekommen Sie von den Beschäftigten, die mit der Arretierung arbeiten?

Heimbrod: Die Rückmeldung der Mitarbeiter ist durchweg positiv. Es ist gelungen, ein Mittel für sicheres Arbeiten bereitzustellen, ohne eine unerwünschte zusätzliche Tätigkeit einzuführen. Immer wieder kommen weitere Anregungen, die in den nächsten Modellen eingebracht werden.

BGHM: Könnte diese Erfindung auch bei anderen Gießereien Schule machen?

Heimbrod: Bei meinen Recherchen zu diesem Thema ist mir aufgefallen, dass es scheinbar kein vergleichbares Modell in anderen Unternehmen gibt, um Werkzeuge zu sichern. Die Arretierung ist nicht nur für Druckgusswerkzeuge einsetzbar. Vielmehr kann sie im gesamten Formenbau Anwendung finden und Arbeitsplätze im Montagebereich deutlich sicherer machen.

BGHM: Vielen Dank für das Gespräch!

ENGAGEMENT IM ARBEITSSCHUTZ: BGHM-SICHERHEITSPREIS

Mit dem Sicherheitspreis der BGHM werden vorbildliche Maßnahmen für mehr Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ausgezeichnet. Die Ideen aus den Mitgliedsbetrieben der BGHM werden anhand der Kategorien „betriebliche Sicherheitstechnik“, „Organisation und Motivation“, „Gesundheitsschutz und Ergonomie“ sowie „innovative Umsetzung“ bewertet – bei besonders hoher Punktezahl gibt es zusätzlich die Trophäe „Schlauer Fuchs“.

Auch wer sich stetig für den Arbeitsschutz engagiert, kontinuierlich Verbesserungsmaßnahmen entwickelt und sich für deren Umsetzung einsetzt, kann den Sicherheitspreis für eine gelebte Präventionskultur bekommen. Und das Beste: Es gibt keine Einsendefrist. Mehr unter www.sicherheitspreis.bghm.de.

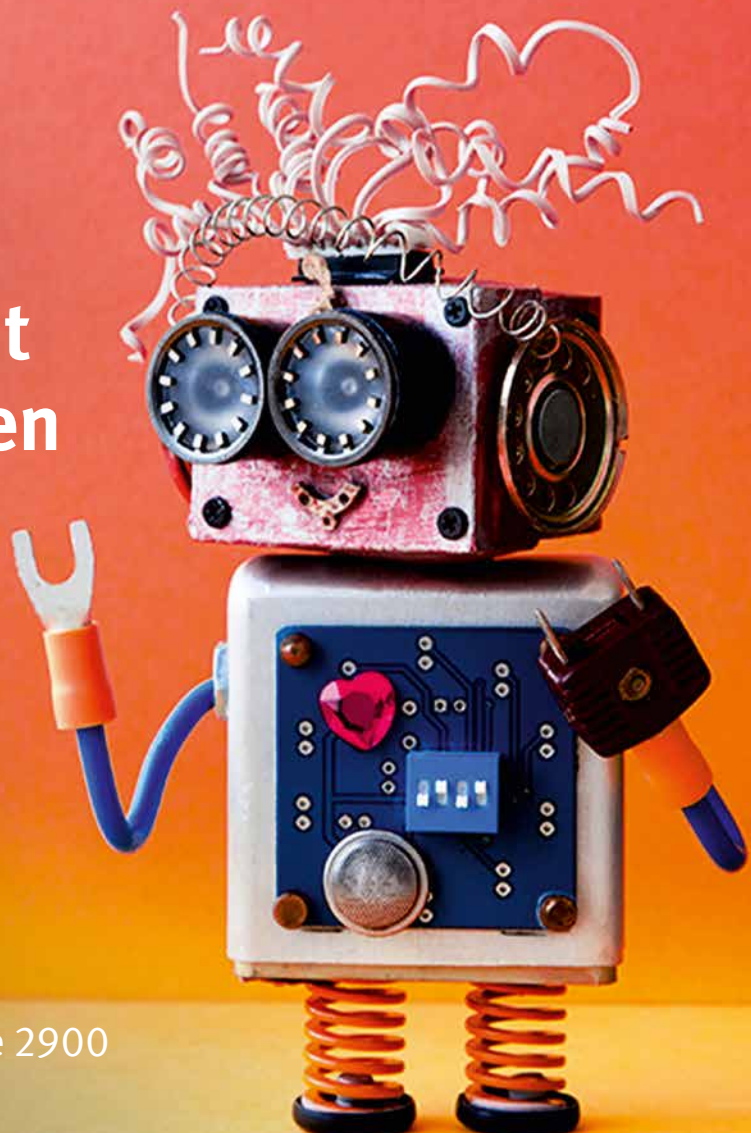


Ideen für sichere Arbeit mit Maschinen gesucht!

BGHM-Sicherheitspreis
Azubi-Sonderpreis
2023/2024

Einsendeschluss
1. April 2024

www.bghm.de, Webcode 2900





Nach Sozialwahl: Gremium in neuer Besetzung

Vertreterversammlung der BGHM nimmt Arbeit auf

Die Vertreterversammlung der BGHM ist zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengekommen. Damit traf sie sich erstmals in der neuen Besetzung, die aus der Sozialversicherungswahl Ende Mai hervorgegangen ist. Die 60 Mitglieder des Gremiums vertreten in den kommenden sechs Jahren ehrenamtlich die Interessen der rund 5,4 Millionen Versicherten in den circa 250.000 Mitgliedsbetrieben der Branchen Holz und Metall.

In der konstituierenden Sitzung wählten die Mitglieder der Vertreterversammlung Ende September die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und den Vorstand der BGHM. Vorsitzender für die Seite der Arbeitgeber ist erneut Konrad

Steininger, Schreinermeister und Betriebsinhaber einer Schreinerei. Er tritt damit seine dritte Amtsperiode an. Als Vorsitzender der Versicherungseite wurde Michael Schleich gewählt, der bereits seit 2011 im Ehrenamt der BGHM tätig ist – zuletzt als stellvertretendes Mitglied des Vorstandes und als Vorsitzender des Präventionsausschusses. Er folgt auf Ewald Löken, welcher zum Ende der aktuellen Wahlperiode in Ruhestand geht und im Sinne der Nachwuchsförderung den Stab an Michael Schleich weiterreicht. Mit Michael Schleich, Sicherheitsfachkraft in der Abteilung Sicherheit und Gesundheit bei den Dillinger Hüttenwerken, wurde eine kompetente Nachfolge gefunden.



Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung Konrad Steininger (l.) und Michael Schleich (r.) und die Vorsitzenden des Vorstandes Professor Dr. Eckhard Kreßel (2. v. r.) und Bernhard Wagner (2. v. l.).

Auch der Vorstand, der aus 24 Mitgliedern besteht, wurde gewählt. Er nimmt exekutive Aufgaben wahr und ist für Grundsatzfragen zuständig. Der Hauptgeschäftsführer der BGHM steht ihm beratend zur Seite. Als Vorsitzende des Vorstandes wurden Bernhard Wagner für die Versichertenseite und Professor Dr. Eckhard Kreßel für die Arbeitgeberseite in ihren Ämtern bestätigt. Wagner ist bei der Mercedes-Benz AG in Rastatt als Betriebsrat tätig. Ab April 2007 war er für rund acht Jahre stellvertretendes Vorstandsmitglied der BGHM und ihrer VorgängerbGEn sowie Vorsitzender der Vertreterversammlung

MEHR IM NETZ

- Die Selbstverwaltung der BGHM: www.bghm.de, Webcode 313
- „Rückblick, Ausblick, Persönliches – die BGHM-Vorstandsvorsitzenden im Gespräch“ (BGHM-Magazin 6/2022, Seite 12): www.bghm.de, Webcode 4677

der BGHM. Seit 2017 ist er Vorstandsvorsitzender. Professor Dr. Kreßel sitzt seit Mai 2007 als Arbeitgebervertreter im Vorstand der BGHM, seit August 2015 ist er Vorstandsvorsitzender. Er ist Rechtsanwalt und leitete bis 2017 die Direktion Personal- und Arbeitspolitik der Daimler AG in Stuttgart.

DIE SELBSTVERWALTUNG DER BGHM

Die BGHM ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Deren zentrales Organ ist die Vertreterversammlung, die in ihrer Funktion einem Parlament gleicht. Sie ist ebenso wie der Vorstand und der Vorsitz paritätisch besetzt – das heißt, sie besteht jeweils zur Hälfte aus Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern und aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeberseite. Die Vertreterversammlung erlässt beispielsweise die Satzung, den Gefahr tariff sowie Unfallverhütungsvorschriften und stellt den Haushalts- und Stellenplan fest.

Teilhabe stärken, Mitarbeitende im Unternehmen halten



Der Fachkräftemangel ist in aller Munde. Stellen zu besetzen wird für viele Unternehmen zunehmend zur Herausforderung. Es ist deshalb wichtiger denn je, Mitarbeitende im Betrieb zu halten – auch nach einem Arbeitsunfall. Mit ihren Leistungen hilft die BGHM dabei.

Das gilt zum Beispiel, wenn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nach einem Arbeitsunfall gesundheitlich eingeschränkt sind. Zusammen mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin versucht die BGHM in diesen Fällen mit allen geeigneten Mitteln zu erreichen, dass Betroffene die Tätigkeit, die sie bis zu ihrem Unfall ausgeübt haben, wieder übernehmen können. Alternativ kommt häufig ein behinderungsgerechter, anderer Arbeitsplatz bei demselben Arbeitgeber in Frage.

BGHM fördert die Eingliederung

Für die Frage, ob es für den Versicherten oder die Versicherte am ursprünglichen Arbeitsplatz weitergehen kann, ist zunächst zu klären, ob eine der folgenden Optionen besteht:

- die (technische) Anpassung des Arbeitsplatzes einschließlich eines barrierefreien Zugangs
- die Anpassung organisatorischer Rahmenbedingungen am Arbeitsplatz (Arbeitszeit, Unterstützung durch Kolleginnen und Kollegen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung arbeitsvertraglicher Anpassungen)
- die Kostenübernahme von Kursen zur Weiterqualifizierung des oder der Verunfallten

Letzteres ist eine Möglichkeit, das Wissen und die Erfahrung des oder der Beschäftigten für das Unternehmen zu erhalten, auch wenn die ursprüngliche Tätigkeit aufgrund der gesundheitlichen Folgen eines Arbeitsunfalls nicht mehr ausgeübt werden kann.

Ist dagegen eine Weiterbeschäftigung im bisherigen Betrieb nicht umsetzbar, kann die BGHM eine Eingliederung andernorts fördern. Das Sozialgesetzbuch gibt vor, dass Rehabilitationsträger – also zum Beispiel die Berufsgenossenschaften – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben an Arbeitgeber erbringen können, insbesondere als

- Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen,
- Eingliederungszuschüsse,
- Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb und
- teilweise oder volle Kostenerstattung für eine befristete Probebeschäftigung.

Im Gegensatz zu vielen anderen Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, etwa Verletztengeld und Rentenleistungen, werden diese nicht unmittelbar an die Versicherten, sondern an eine dritte Person ausgegeben, nämlich den Arbeitgeber. Mittelbar kommen sie den Versicherten zugute. Mit ihren Leistungen fördert die BGHM die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Unternehmen. Davon profitieren nicht nur die Betroffenen, auch die Unternehmen gewinnen beziehungsweise behalten qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zuschuss bis zu 50 Prozent des tariflichen oder üblichen Arbeitsentgelts

Für Eingliederungsleistungen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein: Zuschüsse kommen beispielsweise vornehmlich für die Einarbeitung in Betracht. Mit dieser finanziellen Unterstützung soll der Zeitraum überbrückt werden, bis die volle Leistungsfähigkeit des oder der Beschäftigten erreicht ist und die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten an einem Arbeitsplatz vermittelt wurden. Sie entlastet Unternehmerinnen und Unternehmer um bis zu 50 Prozent des regelmäßig gezahlten Entgelts, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn keine tarifliche Regelung besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigt. Die Eingliederungszuschüsse werden im Regelfall für ein Jahr gezahlt. Soweit es für die Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist, können sie um bis zu 20 Prozentpunkte höher festgelegt und bis zu einer Förderungshöchstdauer von zwei Jahren gezahlt werden. Sie sind zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis während des Förderungszeitraums durch eine Kündigung seitens des Arbeitgebers beendet wird. Ausgenommen sind betriebsbedingte Kündigungen und solche, die in der Person oder im Verhalten des Beschäftigten begründet sind. Auch wenn innerhalb einer Frist nach dem Ende der Leistungen, die der Förderungsdauer entspricht (maximal ein Jahr), der Beschäftigte nicht mehr im Unternehmen tätig ist, muss der Zuschuss zurückgezahlt werden.

Thomas Dunz, BGHM

DGUV JOB

Der Service für Personal- und Arbeitsvermittlung der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen vermittelt motivierte Bewerberinnen und Bewerber, die nach einem Arbeitsunfall oder aufgrund einer Berufskrankheit eine berufliche Neuorientierung oder Wiedereingliederung auf dem Arbeitsmarkt anstreben: www.dguv.de/job.

MEHR IM NETZ

BGHM-Ansprechpartner und -Ansprechpartnerinnen für Rehabilitation und Teilhabe:
www.bghm.de, Webcode 3208



Berufskrankheiten-Management

„Man hat in dem Job das Gefühl, etwas Gutes zu tun“

Das Gespräch mit der Berufskrankheiten-Managerin Andrea Fleig findet in der Mainzer BGHM-Zentrale statt. Heute ist die Außendienstlerin nicht unterwegs, sondern in ihrem Büro. Im Interview erläutert sie, was Berufskrankheiten (BKs) sind, welche Hauptaufgaben BK-Managerinnen und -Manager haben und wie sie den Versicherten zur Seite stehen.

Frau Fleig, was sind Berufskrankheiten eigentlich?

BKs sind Erkrankungen, die sich die Versicherten bei ihrer beruflichen Tätigkeit zuziehen. Bestimmte Berufsbilder sind mit besonderen Gefährdungen verbunden, die im privaten Bereich besser vermieden werden können: sei es beispielsweise erhöhte Belastung durch Lärm oder durch hautschädigende Stoffe.

Wie alt sind die Betroffenen im Durchschnitt?

Oftmals sind die Erkrankten – vor allem bei Krebsfällen – fortgeschrittenen Alters, also über 70 Jahre alt. Es gibt Fälle, da sind die Betroffenen während ihrer Ausbildung mit Asbest in Kontakt gekommen. Erst Jahrzehnte später bricht dann die Krankheit als Asbestose oder als Lungenkrebs aus. Der große zeitliche Abstand macht es für viele Versicherte oft schwierig, einen Zusammenhang zwischen der früheren Tätigkeit und der aktuellen Diagnose herzustellen.

Wenn Versicherte die Ursache ihrer Erkrankung oft nicht kennen und sie nicht als BK melden können, wie erfahren Sie dann davon?

In der Regel erreichen uns die Meldungen über die Krankenkassen, zum Teil auch über Kliniken, Ärztinnen und Ärzte.

Gelegentlich kommt es auch zu Selbstanzeigen vonseiten der Versicherten. Sobald uns eine Meldung erreicht, werden wir als BK-Manager tätig und gehen dieser nach.

Inwieweit unterscheiden sich die Aufgaben von Reha-Management und BK-Management?

Das Reha-Management widmet sich dem Unfallbereich. Hier werden gemeinsam mit den Versicherten vor allem Lösungen für eine Rückkehr ins Arbeitsleben erarbeitet (siehe Kasten Seite 30). Im BK-Management stehen vielmehr Menschen im Rentenalter im Fokus. Wir prüfen die Anzeigen auf eine BK und haben – nach deren Anerkennung – das Ziel, den Versicherten die Teilnahme am sozialen Leben zu erleichtern: etwa durch die Teilnahme am Reha-Sport, an stationären Heilverfahren oder durch die Bereitstellung von Hilfsmitteln, wie Elektroscooter oder elektrische Rollstühle. Wir begleiten die Versicherten bei ihrem Heilverlauf, indem wir regelmäßig Befunde anfordern; wir schauen, ob Rückfälle auftreten, und führen auch Renten- und Pflegeprüfungen durch. Wir sichern auch die nachgehende Betreuung, indem wir die Versicherten regelmäßig anrufen und besuchen. Versicherte mit einer orthopädischen Erkrankung stehen dagegen oft noch im Erwerbsleben. Wir unterstützen sie dabei, innerhalb des Betriebs weniger belastende Aufgaben wahrzunehmen, etwa von einem handwerklichen Arbeitsplatz zu einem Büroarbeitsplatz zu wechseln. Wir stehen den Versicherten kontinuierlich zur Seite und begleiten sie in der Regel bis zum Lebensende. Da wir auch Hinterbliebenenleistungen gewähren, stehen wir häufig weiter im Kontakt mit den Angehörigen.

Zu Ihren Aufgaben gehört die Ermittlung, ob es sich im gemeldeten Fall um eine BK handelt. Wie gehen Sie vor?

Nachdem ich die Meldung erhalten habe, vereinbare ich mit den Versicherten einen Termin. Im Falle einer Krebserkrankung besuche ich die Versicherten zu Hause – in Begleitung eines Kollegen oder einer Kollegin aus der Prävention. Ich erfahre dann im Erstgespräch, wie es zu dem Befund kam, welche Beschwerden vorliegen, ob Pflegebedürftigkeit besteht und bei welchen Ärzten die Erkrankten vorstellig

waren. Der Kollege oder die Kollegin aus der Prävention führt im Anschluss daran eine Arbeitsanamnese durch, erfragt die einzelnen Arbeitgeber und welche Tätigkeiten genau durchgeführt wurden, beziehungsweise mit welchen Stoffen die Versicherten Kontakt hatten. Den vom Präventionsbezirk erstellten Bericht prüfen die Versicherten nochmal auf Vollständigkeit.

Sollte es sich nicht um eine Krebserkrankung, sondern zum Beispiel um eine orthopädische oder eine Hauterkrankung handeln, lade ich die Versicherten zu einer spezialisierten Sprechstunde, zum Beispiel einer orthopädischen oder einer dermatologischen Sprechstunde, ein: Diese werden in einer BG Klinik, einer Klinik mit BG-Zulassung, wie zum Beispiel die Universitätsklinik Mainz, oder in einer Facharztpraxis angeboten. Werden dort Hinweise auf eine BK medizinisch bestätigt, schaltet sich der Präventionsbezirk ein, um eine Arbeitsanamnese durchzuführen. Zudem fordere ich medizinische Unterlagen an, kontaktiere die Krankenkasse und den Landesgewerbeamten. In dieser Zeit nimmt jemand aus dem Präventionsbereich Kontakt mit dem Arbeitgeber des oder der Versicherten auf. Es besteht leider oft das Vorurteil, wir von der BGHM würden nach einem Vorwand suchen, um eine Erkrankung nicht als BK anzuerkennen. Das Gegenteil ist der Fall: Wir suchen buchstäblich in den Krümeln, um irgendein um Jahre zurückliegendes Indiz auf eine BK zu finden. Nachdem die Kollegen aus der Sachbearbeitung den Fall anhand der bereitgestellten Unterlagen anerkannt haben, übernehme ich die nachgehende Betreuung der Versicherten.

Welche BKen begegnen Ihnen am häufigsten?

Statistisch gesehen sind die häufigsten BKen die Lärmschwerhörigkeit, die Hauterkrankungen und die asbestbedingten Erkrankungen. Wir BK-Manager haben im Alltag





© BGHM/bundesfoto.de, Fotograf: Andreas Varnhorn

Andrea Fleig, Berufskrankheiten-Managerin bei der BGHM

vor allem mit Krebserkrankungen zu tun, wie Leukämie, Blasenkrebs oder Lungenkrebs. Die Anzahl der Meldungen von Lungenkrebs geht aktuell noch nicht zurück, weil die Personen, die heute schwer daran erkrankt sind, in ihrer Ausbildung oft noch mit Asbest gearbeitet haben. Zugleich sind die orthopädischen Erkrankungen auf dem Vormarsch – vor allem dadurch, dass neue Krankheitsbilder als BKen hinzukommen, zum Beispiel: „Coxarthrose Hüfte“.

Wären einige dieser Erkrankungen vermeidbar gewesen?

Die durch Asbest ausgelösten Erkrankungen allemal, hätte man von der schädlichen Wirkung von Asbest, das ja seit 1993 in Deutschland und seit 2005 EU-weit verboten ist, früher gewusst. Generell stammen viele Erkrankungen aus früheren Zeiten und aus Arbeitsbedingungen, die heute undenkbar wären: Arbeit mit Asbest, Benzol oder aromatischen Aminen. Auch die Lärmschwerhörigkeit lässt sich durch Prävention verhüten. Bei den orthopädischen Erkrankungen ist es schwieriger. In vielen Berufsbildern, die repetitive Tätigkeiten, viel Heben und Tragen erfordern, werden Hilfen häufig nicht genutzt, auch wenn sie zur Verfügung gestellt werden.

Bei der nachgehenden Betreuung besuchen Sie die Versicherten regelmäßig zu Hause. Warum sind diese Besuche so wichtig?

Es gibt Versicherte, die bemüht sind, am Telefon nicht hilfsbedürftig zu klingen. Hier helfen der Besuch vor Ort und ein Austausch mit den Angehörigen, um abschätzen zu können, wie es wirklich um die Gesundheit der Versicherten steht. Typische Fragen, die ich bei solchen Besuchen stelle, sind: „Wie können wir Sie unterstützen? Brauchen Sie irgendwelche Hilfsmittel?“ Hier ist viel Einfühlungsvermögen gefragt.

Das heißt, als BK-Managerin müssen Sie auch gut zuhören können?

Absolut. Viele ältere Menschen sowie deren Angehörige sind einsam und möchten sich gerne ihre Belastung von der Seele reden. Das lässt uns in gewisser Weise zu Seelenröstern werden. Aktives Zuhören macht einen großen Teil unserer Arbeit aus. Die meisten Versicherten kennen uns als ihre direkten Ansprechpersonen und wissen, dass sie uns in jeder Situation anrufen und schnell Hilfe bekommen können. Viele der Rückmeldungen, die ich erhalte, zeigen mir, dass ich für die Menschen wichtig bin und für sie etwas zum Besseren bewege.

Welche Begegnungen bleiben Ihnen lange in Erinnerung? Wie gehen Sie damit um?

Das sind vor allem die Personen, bei denen es gesundheitlich rapide abwärtsgeht, wenn das Erstgespräch bei einer Krebsdiagnose und das Lebensende nur wenige Monate auseinander liegen. Ich versuche dann, meine Emotionen nicht mit nach Hause zu nehmen, aber das ist nicht immer einfach.

Was an Ihrem Beruf erfüllt Sie mit Freude?

Es ist schön, wenn man die Versicherten lange begleiten darf und ein Vertrauensverhältnis zu ihnen aufgebaut hat. Zufrieden bin ich auch, wenn ich jemandem helfen konnte, indem ich zum Beispiel einen Badewannenlift oder ein Pflegebett organisiert habe. Die Dankbarkeit rührt mich immer wieder aufs Neue. Man hat in dem Job immer das Gefühl, etwas Gutes zu tun. Ich denke mir dann immer: Ich kann den Versicherten den letzten Weg erleichtern, wenn ihre Angehörigen abgesichert sind und alles geregelt ist.

Wie stellen Sie sich das BK-Management der Zukunft vor?

Ich wünsche mir, dass in Zukunft mehr Roboter, Hebehilfen und andere orthopädische Hilfen die Beschäftigten im Betriebsalltag unterstützen – damit viele BKen gar nicht erst entstehen können.

Das Interview führte Alla Soumm, BGHM

REHA-MANAGEMENT: SERVICE AUS EINER HAND

Nach einem Arbeitsunfall steuert die BGHM die gesamte Rehabilitation der Versicherten – von der Behandlung im Krankenhaus bis hin zur Wiedereingliederung am Arbeitsplatz und im sozialen Leben. Dies ermöglicht einen individuell geplanten Ablauf mit einem bestmöglichen Ergebnis. Dabei stehen den Versicherten erfahrene Reha-Managerinnen und Reha-Manager zur Seite. Unter dem Leitbild „Alles aus einer Hand“ finden sie individuelle Lösungen. Das gelingt unter anderem mit einer engen und koordinierten Abstimmung zwischen Versicherten, Arbeitgebern, Ärzten und Therapeuten. Ist eine Weiterarbeit oder Umsetzung am alten Arbeitsplatz nicht möglich, unterstützt die BGHM bei der Suche nach einer geeigneten Einsatzmöglichkeit oder Maßnahmen der beruflichen (Weiter-)Qualifizierung.

Versicherter Betriebsweg oder nicht?

Sturz auf dem Weg zum Briefkasten

Eine Beschäftigte stürzte auf dem Weg zum Briefkasten, als sie ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einwerfen wollte, um sie ihrem Arbeitgeber zu schicken. Verletzungen am Handgelenk und an der Schulter waren die Folge. Das Bundessozialgericht (BSG) hat nun entschieden, dass die Beschäftigte auf diesem Weg gesetzlich unfallversichert war: Sie erfüllte mit dem Posteinwurf eine Nebenpflicht aus ihrem Arbeitsvertrag und befand sich somit auf einem Betriebsweg.

Dass aus einem Arbeitsverhältnis Nebenpflichten entstehen, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch beziehungsweise dem Entgeltfortzahlungsgesetz festgehalten. Eine Nebenpflicht ist beispielsweise, dass Beschäftigte den Arbeitgeber informieren müssen, wenn sie arbeitsunfähig erkrankt sind. Dass die Beschäftigte im konkreten Fall die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) per Post an den Arbeitgeber schicken wollte, stand also in einem inneren Zusammenhang mit ihrer versicherten Tätigkeit. Es lag demnach eine sogenannte objektivierte Handlungstendenz zur Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht vor, weswegen es sich bei dem Weg um einen Betriebsweg handelte, wie das BSG in seinem Urteil entschied (BSG-Urteil vom 30. März 2023, B 2 U 1/21 R).

Betriebswege sind gemäß Sozialgesetzbuch VII Wege, die in Ausübung der versicherten Tätigkeit zurückgelegt werden. Sie sind Teil der versicherten Tätigkeit und damit der Betriebsarbeit gleichgestellt. Betriebswege sind nicht auf das Betriebsgelände beschränkt und können auch von zu Hause aus angetreten werden, wenn sie unmittelbar der Erfüllung einer Haupt- oder Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis dienen. Und genau das war hier der Fall.

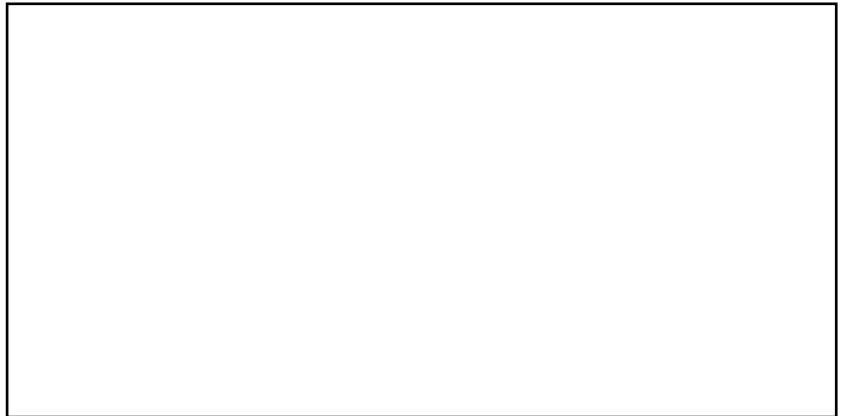
Dass die Beschäftigte ein privatwirtschaftliches Interesse daran haben konnte, die AU-Bescheinigung vorzulegen, um die Entgeltfortzahlung zu sichern oder vor unberechtigter Kündigung geschützt zu sein, schmälerte den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nicht. Ein privatwirtschaftliches Interesse tritt hinter den arbeitsvertraglichen Nebenpflichten zurück, wenn die objektivierte Handlungstendenz nicht überwiegend auf die Erfüllung dieser privatwirtschaftlichen Interessen gerichtet ist.

Nebenpflicht im Wandel der Zeit

Der verhängnisvolle Gang zum Briefkasten fand vor der Einführung der elektronischen AU-Bescheinigung (eAU) statt und ist ein Beispiel dafür, dass sich Nebenpflichten ändern können: Seit Einführung der eAU müssen Arbeitgeber die Daten elektronisch bei der Krankenkasse abrufen. Der Weg wäre aus heutiger Sicht nicht mehr nötig. Weitere Nebenpflichten können sein, Gefahren oder Schäden im Betrieb zu melden oder bestimmte Handlungen zu ergreifen, wie zum Beispiel eine Maschine abzuschalten, wenn ein Schaden droht.

Thomas Dunz, BGHM





**Für Azubis,
Ausbilderinnen
und Ausbilder!**

Das Medienpaket „binmirsicher“
ist zugeschnitten auf Auszubildende in den Branchen

- Schlosserei
- Kraftfahrzeuge
- Sanitär, Heizung, Klima
- Holzbearbeitung und Holzverarbeitung

Broschüren, Videos und Quiz
– jetzt gleich reinklicken!

www.bghm.de/binmirsicher